

Zivil- und gesellschafts- rechtliche Fragen zur Führung und Abwicklung von Stiftungen

Francesco A. Schurr (Hrsg.)

Governance-Fragen bei der österreichischen und liechtensteinischen Privatstiftung

Georg Schima

**Gründungspartner/Rechtsanwalt bei Kunz Schima Wallentin
Rechtsanwälte, Wien**

1. Einleitung / Vorwort	82
2. Verhältnis Stiftungsrat / Vorstand zum Stifter	84
3. Der Stiftungsvorstand und seine Unabhängigkeit	86
4. Fragen der Sorgfalt und Haftung des Stiftungsrates bzw. Stiftungsvorstandes	89
5. Leitungsprobleme in der Unternehmensträgerstiftung	92
Literaturverzeichnis	95

1. Einleitung / Vorwort

„Foundation Governance“ wird von „Corporate Governance“ abgeleitet und trägt als Begriff damit all die Vieldeutigkeit und Ambivalenz, ja Diffusität von „Corporate Governance“ in sich.

Wie Unterschiedliches man darunter verstehen kann, mögen die nachstehenden drei Versuche von Begriffsdefinitionen erläutern:

„Damit ist der rechtliche und faktische Ordnungsrahmen für die Überwachung einer Stiftung gemeint. Dies heißt, dass die Stiftung und ihre Beteiligten durch ein angemessenes Organisationsgefüge kontrolliert und vor Fehlverhalten geschützt werden sollen.“¹

„Foundation Governance ist die Gesamtheit der auf die Interessen des Stifters, der Destinatäre und der anderen Anspruchsgruppen ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung der Gestaltungs- und Entscheidungsfähigkeit des Stiftungsrates die wirksame Umsetzung des Stiftungszwecks, ein ausgewogenes Verhältnis von Leitung und Kontrolle sowie angemessene Transparenz anstreben.“²

„Unter Foundation Governance werden alle Vorschriften verstanden, die dazu beitragen, dass die Stiftungsorgane pflichtgemäss im Interesse des Stifters tätig werden.“³

Wichtig ist, sich zu vergegenwärtigen, dass es sich dabei nicht um einen reinen Rechtsbegriff handelt. Neben Fragen des Organisationsrechts und der Sorgfalt bei der Verwaltung fremden Vermögens geht es um Fragen der Betriebswirtschaftslehre, der Ethik und nicht zuletzt auch der Psychologie.

Ein Ausgangspunkt, der bei der Entstehung der Corporate-Governance-Diskussion die massgebende Rolle gespielt hat und der insoweit auch für das Verständnis von Foundation Governance als unerlässlich gelten kann, ist der Umstand, dass es um (in der Regel Rechtspersönlichkeit besitzende) Organisationseinheiten geht, innerhalb derer physische oder juristische Personen fremdes Vermögen verwalten.⁴

Der „Principal-Agent-Konflikt“ als Ausgangspunkt der Corporate-Governance-Diskussion⁵ besteht bei der Stiftung in noch stärkerem Masse. Sie hat weder Aktionäre wie eine Gesellschaft noch Mitglieder wie ein Verein, sondern gehört sich selbst, nicht aber dem Vorstand bzw. Stiftungsrat. Natürlich gehört die Stiftung auch nicht den Begünstigten, doch das zu betonen, ist in diesem Zusammenhang – und das gilt wohl für Österreich wie für Liechtenstein gleichermassen – weniger gebo-

¹ DOMINIQUE JAKOB, Rz. 443.

² THOMAS SPRECHER, <<http://jusletter.weblaw.ch/juslissues/2010/565.html>>.

³ MARXER & PARTNER, S. 104.

⁴ Vgl. MÜLLER/FISCHER, S. 119.

⁵ Vgl. HABERER, S. 4 ff.; KALSS, Rz. 7/35.

ten. Denn schon der österreichische Gesetzgeber hat die Stellung der Begünstigten nicht gerade übertrieben stark ausgestaltet⁶ und der öOGH hat durch eine z.T. mehr rechtsfortbildende als interpretierende Rechtsprechung den Begünstigten-Einfluss noch stärker begrenzt,⁷ obwohl es sich bei den Begünstigten um die „stiftungsinteressierten Personen“⁸, ja im Grunde um die „wirtschaftlichen Eigentümer“ des Stiftungsvermögens⁹ handelt.

Betrachtet man die gerade dargestellten Definitionen, so kann man die Unterschiede in der Annäherungsweise schon erkennen. Neben der Frage, ob es primär um einen organisatorischen, also auf Rechtsvorschriften im weitesten Sinne gestützten Ordnungsrahmen oder – wie ich meine – auch um Verhaltenssteuerung geht, ist v.a. die Frage von Bedeutung, wessen Interessen in der Stiftung zu berücksichtigen sind. Dies kennt man ja von der Corporate-Governance-Diskussion zur Genüge, wo bekanntlich der stärker dem angloamerikanischen Vorbild entsprechende Shareholder-Value-Ansatz¹⁰ dem eher kontinentaleuropäischen Stakeholder-Ansatz¹¹ gegenübersteht. Der *Swiss Code of Best Practice* zeigt freilich, dass auch mitten in Europa Länder existieren, bei denen die Ausrichtung am Aktionärsinteresse ähnlich klar im Vordergrund zu stehen scheint, wie üblicherweise im angloamerikanischen Rechtsraum.

Eine Ausrichtung nur am Stifterwillen und dem Interesse des Stifters, wie sie der oben als drittes genannten Definition entspricht, wäre freilich nicht als Pendant des Shareholder-Value-Ansatzes zu begreifen. Denn v.a. dann, wenn der Stifter nicht mehr existiert, er selbst nicht Begünstigter ist oder nicht der einzige Begünstigte, wie es in Liechtenstein freilich häufig vorkommt, sind ja die Destinatäre die wirtschaftlich Interessierten und daher am ehesten mit Gesellschaftern zu vergleichen.¹² Einer der Hauptvorwürfe, der an das österreichische Privatstiftungsrecht in jener Gestalt, die ihm die Rechtsprechung des öOGH verliehen hat,¹³ gerichtet werden muss, besteht ja darin, diesen Zusammenhang zu verkennen.

⁶ Vgl. ZOLLNER, S. 44, der feststellt, dass sich die Rechte der Begünstigten in der „gesetzestypischen“, d.h. nur nach den Bestimmungen des PSG gestalteten Stiftung auf die ex-post Kontrolle von Handlungen des Stiftungsvorstands beschränken.

⁷ Vgl. etwa die erste und zweite „Beiratsentscheidung“ des öOGH in 6 Ob 42/09h GesRZ 2009, 372 (HOCHEDLINGER), 6 Ob 139/13d PSR 2013/42, 175 (krit. CSOKLICH), sowie die „Rechtsanwaltsentscheidung“ 6 Ob 145/09f ZfS 2009,152 (EISELSBERG).

⁸ KALSS, Rz. 7/68.

⁹ Wie weit diese Charakterisierung zutrifft, hängt natürlich von verschiedenen Faktoren wie dem konkreten Stiftungszweck, der konkreten Ausgestaltung der Begünstigtenstellung und davon ab, ob den Begünstigten über einen Beirat zusätzliche Einflussrechte wie Bestellungs- bzw. Abberufungsrechte in Bezug auf den Stiftungsvorstand oder Zustimmungsrechte betreffend wichtige unternehmerische Massnahmen eingeräumt sind.

¹⁰ Vgl. zum Begriff des shareholder value und dessen Massgeblichkeit bei der Führung von Aktiengesellschaften SPINDLER, § 76 Rz. 76 ff.

¹¹ Vgl. MÜLLER K.P., S. 3 f.

¹² Vgl. KALSS, Rz. 7/68.

¹³ Vgl. zur Kritik an dieser Rspr. des öOGH TORGLER H., Begünstigtenbeiräte, S. 53.

Das Abstellen auf die Interessen von Stifter, Begünstigten, sonstigen Beteiligten und der Öffentlichkeit, wie in der aus dem *Swiss Code of Best Practice* abgeleiteten Definition von *Thomas Sprecher*, wäre von der Methodik mit einem Stakeholder-Ansatz vergleichbar. Bedacht werden muss freilich, dass Stiftungszweck und Stifterwille in der Privatstiftung den anderen Interessen „teleologisch vorgelagert“ sind.¹⁴ Die Interessen der Begünstigten sind letztlich durch den Stifterwillen und den Stiftungszweck begrenzt, und nur insoweit berücksichtigungswürdig.

Bei der Übertragung von Corporate-Governance-Überlegungen auf Privatstiftungen ist zweifellos auch gewisse Vorsicht geboten und die von *Eiselsberg* ausgemachte Vereinnahmung *des Privatstiftungsrechts durch die Gesellschaftsrechtslehre*¹⁵ ist nicht völlig von der Hand zu weisen. In der Fruchtbarmachung des Corporate-Governance-Ansatzes kann keineswegs ein Allheilmittel gegen Fehlentwicklungen bei Privatstiftungen erblickt werden, wenngleich gerade bei gemeinnützigen Stiftungen diesbezüglich m.E. grösserer Bedarf besteht. Und nicht unerwähnt bleiben soll auch, dass der OGH bei Interessenkonflikten im Stiftungsrat explizit auf den Grundgedanken des Art. 11 des Swiss Foundation Code zurückgegriffen hat.¹⁶

2. Verhältnis Stiftungsrat / Vorstand zum Stifter

Manche Stiftungen tragen einen „Geburtsfehler“ in sich, der darin besteht, dass der Stifter von vornherein wesentlich stärker Einfluss auf die Stiftung nimmt, als er dies nach Gesetz und Statut dürfte und der Stiftungsrat bzw. Vorstand ihn gewähren lässt.¹⁷ Gelegentlich kommt es auch vor, dass der Stifter der Meinung ist, zu solchem Einfluss berechtigt zu sein. Solche Stifter, die eine Stiftung als „Bankkonto mit Rechtspersönlichkeit“ betrachten, agieren nicht immer aus augenzwinkernder Ignoranz, sondern manchmal auch aufgrund fehlerhafter Aufklärung und Beratung.

Dieses Problem dürfte in Liechtenstein gegenüber Österreich deutlich verschärft sein. Es fehlt nämlich bei der Gründung von Stiftungen vielfach das langjährige Vertrauensverhältnis zwischen Stifter und den Mitgliedern des Stiftungsrates, wenn

¹⁴ Vgl. zur Bedeutung von Stiftungszweck und Stifterwille ARNOLD, § 1 Rz. 11 ff. Dieses Verhältnis lässt sich ähnlich charakterisieren wie jenes des „Unternehmenswohls“ in § 70 Abs. 1 öAktG im Verhältnis zu den anderen im Gesetz genannten Interessen der Aktionäre, Arbeitnehmer und der Öffentlichkeit; vgl. demgegenüber § 76 Abs. 1 dAktG, wo der Verweis auf die verschiedenen Partikularinteressen aus dem dAktG 1937 gestrichen wurde (SEIBT, § 76 Rz. 12: Unternehmenswohl als Abkürzung für die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen mit moderatem Vorrang der Aktionärsinteressen).

¹⁵ Vgl. EISELSBERG, S. 153.

¹⁶ Vgl. FL-StGH 29.03.2010, StGH 2009/112, Rz. 5.11.

¹⁷ Vgl. zu den Rechten des Stifters KALSS/ZOLLNER, S. 351, 361; HOCHEDLINGER, S. 55 m.w.N.

Stiftungen in grossem Ausmass über Schweizer Banken an Treuhandbüros und Anwaltssozietäten vermittelt wurden.

Ein solcher „Geburtsfehler“ kann rechtlich die Ausmasse der Mentalreservation annehmen, wie *Martin Schauer* in seiner zu Recht überaus kritischen Kommentierung der Entscheidung des OGH vom 9.3.2011¹⁸ anmerkte. Darauf wird noch kurz zurückzukommen sein.

In Liechtenstein sind nach wie vor sogenannte „Mandatsverträge“ verbreitet, die man etwas pointiert geradezu als „nationales Kulturgut“ bezeichnen könnte. Es handelt sich dabei um Vereinbarungen zwischen Stifter und Stiftungsrat, die schuldrechtliche Verpflichtungen des Stiftungsrats im Innenverhältnis begründen. Dabei wird stets betont, dass die Verpflichtungen des Stiftungsrats, die sich aus der Organstellung ergeben, den Pflichten aus dem Mandatsvertrag vorgehen.¹⁹

Was heisst dies aber konkret? Das liechtensteinische Gesetz determiniert die Pflichten der Mitglieder der Verwaltung einer Verbandsperson im Allgemeinen oder einer Stiftung im Besonderen in Art. 182 Abs. 2 PGR i.V.m. Art. 552 § 24 PGR nur sehr allgemein und in ähnlicher Weise, wie dies auch in Österreich oder Deutschland aus dem AktG oder GmbHG bekannt ist. Es geht darum, die Verbandsperson mit Sorgfalt, welche am Unternehmensinteresse bzw. Stiftungszweck ausgerichtet ist, zu leiten. Das gesatzte Recht gibt daher relativ wenig Auskunft darüber, welche Bindungen die Leitung einer Verbandsperson im Allgemeinen und einer Stiftung im Besonderen gegenüber Dritten eingehen darf und ob sie sich deren Weisungen zu unterstellen befugt ist.

Wirklich vertieft werden kann dies hier nicht, aber m.E. sind jene Mandatsverträge jedenfalls unzulässig, die den Stiftungsrat zur Befolgung aller Weisungen verpflichten und ihn von jeder Tätigkeitsverpflichtung ohne Weisung freistellen, d.h. ohne eine Weisung des Mandatsberechtigten eine Tätigkeit ausdrücklich als nicht verpflichtend qualifizieren oder gar eigeninitiative Tätigkeit überhaupt untersagen. Die auch aus anderem Grund – nämlich wegen nicht ausreichender Umschreibung des Stiftungszwecks²⁰ – überaus kritikwürdige Entscheidung des OGH vom 9.3.2011,²¹ der zwei derart gestaltete Mandatsverträge in zwei Stiftungen (eines Ehemannes und seiner Ehefrau) zugrunde lagen, ist daher verfehlt.²² Eine derartige Totalentmündigung darf ein Stiftungsrat auf keinen Fall zulassen, denn sie steht in unüberbrückbarem Gegensatz zur Verpflichtung, die Stiftung orientiert am Stiftungszweck verantwortlich zu leiten.

¹⁸ Vgl. OGH 9.3.2011, 05 CG.2008.194 LES 2011, 76; SCHAUER, Stiftungsrecht, S. 51 (76 ff.).

¹⁹ Vgl. JAKOB, Rz. 256 ff. (258).

²⁰ Vgl. ganz zu Recht SCHAUER, Stiftungsrecht, S. 51 (76 ff.).

²¹ OGH 9.3.2011, 05.CG.2008.194, LES 2011, 76.

²² Die Schadenersatzansprüche gegen den Stiftungsrat waren daher entgegen dem OGH eindeutig berechtigt.

Die wegen der wachsenden Kritik an Mandatsverträgen in Liechtenstein gelegentlich beobachtete Alternative, keinen Mandatsvertrag abzuschliessen, sich aber so zu verhalten, als gäbe es einen, ist nicht empfehlenswert und für den Stiftungsrat noch riskanter.

In Österreich kennt man die Mandatsvertragsdiskussion nicht. Hier liegen die Dinge, stark verkürzt folgendermassen: Der gesetzliche Normalfall der Privatstiftung zeigt ein unverkennbares Übergewicht des Stiftungsvorstandes.²³ Der in der Stiftungspraxis bedeutsamste Fall ist aber doch die stifterdominierte Privatstiftung:²⁴ Dies geschieht durch die Einräumung von Widerrufs- und Änderungsrechten des Stifters, die noch immer die Mehrzahl der österreichischen Privatstiftungen charakterisieren. Der Stifter kann auch Vorstandsmitglied sein, wovon freilich in Österreich fast ähnlich selten Gebrauch gemacht werden dürfte wie in Liechtenstein. Der Stifter kann sich schliesslich ein weitreichendes Abberufungsrecht vorbehalten und einem Vorstandsmitglied auch ein Alleinentscheidungsrecht einräumen, wobei dieses Vorstandsmitglied auch er selbst sein kann.

3. Der Stiftungsvorstand und seine Unabhängigkeit

Das historische Konzept des öPSG begreift den Vorstand als „sich selbst kontrollierendes Organ“²⁵ oder, wie dies im Schrifttum genannt wurde, als „*Kombination von Geschäftsführungs- und Kontrollorgan*“.²⁶

Schon das gesetzte Recht des PSG setzt dieses Konzept jedoch weitestgehend nicht um. So fehlt v.a. jegliche Regelung über die Unabhängigkeit der Vorstandsmitglieder voneinander, sodass auch Rechtsanwälte oder Steuerberater mit ihren Angestellten den dreiköpfigen Stiftungsvorstand bilden können.²⁷ Auch das Auftreten von Partnern ein und derselben Sozietät im Stiftungsvorstand entspricht ja nicht gerade dem Konzept des „sich selbst kontrollierenden Organs“, wobei dieses Phänomen in Liechtenstein, das nur einen zweiköpfigen Stiftungsrat verlangt, praktisch ungleich bedeutsamer ist.

Auch die Möglichkeit der Einräumung unterschiedlicher Stimmgewichte im Vorstand, so z.B. durch die Ausstattung eines Vorstandsmitgliedes mit einem Dirimierungs- oder gar Alleinentscheidungsrecht, steht dem Konzept als „kombiniertes

²³ Vgl. ZOLLNER, S. 41 (43 f.).

²⁴ ZOLLNER, S. 41 (45).

²⁵ Vgl. MICHELER, S. 227 (228); TORGGLER H., Verantwortung, S. 130.

²⁶ Vgl. CSOKLICH, S. 253 (254); ARNOLD, § 15 Rz. 2, ErläutRV zu § 14 PSG.

²⁷ Vgl. SCHIMA, Kontrolldefizite, S. 847 (853).

Geschäftsführungs- und Kontrollorgan“ diametral entgegen.²⁸ Die h.A., dass die Geschäftsverteilung im Vorstand einem Mehrheitsbeschluss im Vorstand unterliege und nicht der Einstimmigkeit bedarf,²⁹ ist m.E. sehr problematisch und im Grunde abzulehnen, weil einzelne Vorstandsmitglieder so leicht kaltgestellt werden können.

In Liechtenstein gilt seit der Totalreform des Stiftungsrechts das Vier-Augen-Prinzip für den Stiftungsrat. Er muss also aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. In der Praxis wurden darauf nicht ganz unerwartet – welcher Treuhänder holt sich schon gern Konkurrenz ins Haus? – Umgehungsversuche gestartet. So gründete z.B. ein Stiftungsratsmitglied eine Gesellschaft, die dann als zweites Mitglied fungierte. Ein Merkblatt der STIFA vom Februar 2013 listet zulässige Gestaltungen auf und ist meinem Dafürhalten nach sehr grosszügig.³⁰

Diesem Merkblatt zufolge kann eine Gesellschaft Stiftungsratsmitglied sein, wenn das andere Stiftungsratsmitglied Alleingesellschafter dieser Gesellschaft ist, sofern für diese Gesellschaft bloss ein Dritter zeichnet, für den selbst aber laut STIFA kein spezielles Unabhängigkeitskriterium gelten muss. Es kann sich daher auch um einen engen Verwandten des anderen Stiftungsratsmitglieds handeln. Bei arbeitsvertraglichen Beziehungen zwischen Stiftungsratsmitgliedern verlangt das Merkblatt aber immerhin eine schriftliche Weisungsfreistellung.

Während in Liechtenstein die Vereinbarkeit zwischen Stiftungsrats- und Begünstigtenstellung als wichtiges Bauprinzip des Liechtensteinischen Stiftungsrechts angesehen und im Zuge der Totalreform ganz bewusst beibehalten wurde,³¹ ordnet § 15 PSG Abs. 2 öPSG die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im Vorstand mit der Begünstigtenstellung an. Das bezeichnet *Peter Doralt* m.E. nicht ganz zu Unrecht als „Ersünde“ des öPSG.

Die Bedeutung dieser Etikettierung wird verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass der OGH in Österreich aus dieser Unvereinbarkeit von Vorstandsposition und Begünstigtenstellung die Unabhängigkeit des Stiftungsvorstands ableitet³² und hier eher neben dem als am Gesetz judiziert.³³

²⁸ SCHIMA, Kontrolldefizite, S. 854.

²⁹ Vgl. ARNOLD, § 17 Rz. 32 ff.; kritisch SCHIMA, Kontrolldefizite, S. 854 f.

³⁰ Vgl. Merkblatt über die Zusammensetzung des Stiftungsrats (Merkblattnummer AJU/s70.001.02, abrufbar unter <www.stifa.li>).

³¹ Vgl. HEISS, Art. 552 § 24 Rz. 9.

³² Vgl. OGH zur Mindestbestelldauer für den Stiftungsvorstand in 6 Ob 195/10k ecolex 2011/176, 429 (RIZZI) = GesRZ 2011, 239 (TORGLER H.) = GeS 2011, 226 = JB1 2011, 321 (KAROLLUS) = PSR 2011, 86 = ZfS 2011, 68 (KALSS); zur Unzulässigkeit der jederzeitigen grundlosen Abberufbarkeit öOGH 6 Ob 60/01v SZ 49/79 = RdW 2004, 67 (HOCHEDLINGER); zu zustimmungspflichtigen Geschäften 6 Ob 48/07k GesRZ 2008, 163 (ARNOLD N.).

³³ Vgl. die Kritik von KAROLLUS, S. 209 (222 mit Fn. 44).

So vertritt der öOGH³⁴ ohne tragfähige Rechtsgrundlage³⁵ eine Mindestbestellungsdauer von drei Jahren, die im Vergleich dazu der Vorstand einer AG nicht in Anspruch nehmen kann, obwohl ihm nach dem Gesetz explizit Weisungsfreiheit und eigenverantwortliche Leitung zukommt. Die Abberufungsmöglichkeit bei Vorstandsmitgliedern ist von der Judikatur ebenso eingeschränkt worden,³⁶ was – vom GmbH-Recht ganz zu schweigen – auch gewisse Wertungswidersprüche zum Aktienrecht mit sich bringt. Denn nach § 75 Abs. 4, 3. Fall öAktG kann, genauso wie in Deutschland,³⁷ ein Vorstandsmitglied, wenn ihm die Aktionäre mit einfacher Mehrheit das Vertrauen entziehen, praktisch begründungslos aus dem Amt entfernt werden. Der Vertrauensentzug darf nur „nicht offenbar unsachlich“ sein.³⁸

Die ebenfalls judizierte Beschränkung von Zustimmungsvorbehalten bei vom Vorstand vorzunehmenden Geschäften und Rechtshandlungen³⁹ ist ein weiteres Beispiel für diese kritikwürdige Judikatur.

Die Rechtsprechung des öOGH führt tendenziell zur Entmündigung der Begünstigten.⁴⁰ Ganz in den Hintergrund rückt der Umstand, dass es die Begünstigten sind, die nach Wegfall des Stifters die einzigen wirtschaftlich am Stiftungsvermögen Interessierten sind.⁴¹ Bei Vorhandensein des Stifters, sofern dieser nicht der einzige aktuell Begünstigte ist, sind sie zumindest wirtschaftlich „Mitgesellschafter“.

Rechtspolitisch falsche Weichenstellungen des Gesetzgebers sind *de lege lata* freilich kaum korrigierbar. Dies gilt z.B. für § 23 Abs. 2, 2. Satz öPSG, wonach Begünstigte oder deren Angehörige i.S.d. § 15 öPSG nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder stellen dürfen. Die Gesetzesmaterialien begründen das damit, dass der Gesetzgeber eine Dominanz des Aufsichtsrates durch Begünstigte deshalb nicht gewollt habe, weil damit jene Begünstigten benachteiligt sein könnten, die keine Aufsichtsratsmitglieder stellen.⁴²

Abgesehen davon, dass man die Sinnhaftigkeit dieser Wertentscheidung rechtspolitisch kritisieren kann,⁴³ weil niemand bisher an der Legitimität eines Aufsichtsrates

³⁴ Vgl. dazu auch öOGH 6 Ob 195/10k ecoclex 2011/176, 429 (RIZZI) = GesRZ 2011, 239 (TOGGGLER H.) = GeS 2011, 226 = JBI 2011, 321 (KAROLLUS) = PSR 2011, 86 = ZfS 2011, 68 (KALSS).

³⁵ Vgl. SCHIMA, Kontrolldefizite, S. 858.

³⁶ Vgl. dazu auch öOGH 6 Ob 60/01v SZ 49/79 = RdW 2004, 67 (HOCHEDLINGER); 6 Ob 195/10k ecoclex 2011/176, 429 (RIZZI); 6 Ob 139/13d PSR 2013/42, 175 (krit. CSOKLICH).

³⁷ Vgl. § 84 Abs. 3 dAktG.

³⁸ Vgl. die Rspr. des öOGH 1 Ob 294/97k SZ 71/77; 4 Ob 127/06i RdW 2007/165, 156.

³⁹ Vgl. die Rspr. des öOGH 6 Ob 60/01v SZ 49/79, 6 Ob 49/07k SZ 2008/34 und 6 Ob 50/07g GesRZ 2008, 163 (ARNOLD N.), nach der der Stiftungsvorstand nicht zum blossen Vollzugsorgan degradiert werden darf, wobei diese Aussage isoliert betrachtet Zustimmung verdient.

⁴⁰ Vgl. die Kritik von RIZZI, S. 959.

⁴¹ Vgl. z.B. KALSS, Rz. 7/68.

⁴² Vgl. ErläutRV BlgNr 1132 18. GP 28 f. „Obwohl Begünstigte ein besonderes Kontrollinteresse haben, sollen sie dennoch nicht die Mehrheit im Aufsichtsrat haben, weil dies anderen, nicht im Aufsichtsrat vertretenen Begünstigten zum Nachteil gereichen könnte.“

⁴³ Kritisch z.B. SCHIMA, Kontrolldefizite, S. 860 f.

in einer AG oder einer GmbH deshalb gezweifelt hat, weil in diesem nicht sämtliche Aktionäre/Gesellschafter repräsentiert sind (der Aufsichtsrat muss eben die Interessen der Gesamtheit der Gesellschafter/Aktionäre berücksichtigen!), gibt es im öPSG kein Gleichbehandlungsgebot für Begünstigte, wie es § 47 lit. a öAktG für die Aktionäre anordnet.⁴⁴

Darüber hinaus würde nichts dagegen sprechen, dass der Stifter einen Beirat einrichtet, der aus sämtlichen Begünstigten zusammengesetzt ist, weil dann die für den Gesetzgeber des § 23 Abs. 2, 2. Satz öPSG massgebende Erwägung nicht greift.⁴⁵ Dasselbe hätte für einen aus sämtlichen Begünstigten zusammengesetzten Aufsichtsrat zu gelten.

4. Fragen der Sorgfalt und Haftung des Stiftungsrates bzw. Stiftungsvorstandes

In Österreich ordnen § 17 Abs. 1 und 2 PSG an, dass der Stiftungsvorstand für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen hat und seine Aufgaben sparsam und mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters erfüllen muss.

In Liechtenstein ist Art. 182 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 552 Abs. 1 PGR einschlägig: Der Stiftungsrat muss besorgt sein um die Sicherstellung und den Erfolg des Unternehmens, er hat die Verbandsperson mit Sorgfalt zu leiten und die Grundsätze einer sorgfältigen Geschäftsführung und Vertretung zu beobachten. Er ist verantwortlich für die Erfüllung des Stiftungszwecks unter Beachtung der Bestimmung in den Stiftungsdokumenten.

In Liechtenstein ist in Art. 182 Abs. 2, 2. Satz PGR die *Business Judgment Rule* (BJR) gesetzlich positiviert: Die Leiter einer Verbandsperson handeln demzufolge im Einklang mit den gesetzlich dargelegten Grundsätzen und werden damit nicht haftbar, wenn das entsprechende Organmitglied sich „*bei seiner unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten liess und vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohl der Verbandsperson (Stiftung) zu handeln.*“.

Österreich kennt keine derartige Regelung, d.h. auch nicht im Kapitalgesellschaftsrecht, doch sind Lehre und Rechtsprechung tendenziell auf dem Weg, die BJR zu rezipieren. Der Grundgedanke, dass bei unternehmerischen Entscheidungen ein

⁴⁴ SCHIMA, Kontrolldefizite, S. 866.

⁴⁵ SCHIMA, Kontrolldefizite, S. 867.

vergleichsweise breiter Ermessensspielraum besteht, ist in der Judikatur des öOGH spätestens seit einer Entscheidung aus 2002 verankert.⁴⁶

Eine zum liechtensteinischen Recht diskutierte, aber natürlich auch für Österreich relevante Streitfrage, betrifft die Auswahl des Kreises der Begünstigten und ob auf die vom Stiftungsrat/Vorstand zu treffende Auswahlentscheidung die BJR anwendbar ist.

Nach der von *Melzer*⁴⁷ bzw. *Katharina Müller* und *Melzer* jüngst in der Festschrift Delle Karth⁴⁸ vertretenen Ansicht gilt die BJR dafür nicht, weil keine unternehmerische Entscheidung vorliege, sei diese doch entweder durch entsprechende Reglements determiniert oder fehle ihr im Falle entsprechenden Ermessens das für eine unternehmerische Entscheidung erforderliche Risikopotenzial.

Die Gegenmeinung von *Gasser* lautet hingegen dahin, dass die BJR auch für die Begünstigten-Auswahl des Stiftungsrates Geltung haben müsse, weil man § 182 Abs. 2, 2. Satz PGR sonst einen wesentlichen Teil seines Anwendungsbereiches bei Stiftungen entzöge. Unternehmerische Entscheidungen bei Stiftungen seien solche, die sich auf Mittelverwaltung und –verwendung bezögen. Dies treffe auf die Auswahl von Begünstigten naturgemäss zu.

M.E. sprechen die besseren Gründe für die Ansicht von *Gasser*, denn es gibt keinen vorgeprägten Begriff der „unternehmerischen Entscheidung“. Wenn Art. 182 Abs. 2, 2. Satz PGR auch für Stiftungen gilt, spricht viel dafür, die Bedeutung des Begriffs der „unternehmerischen Entscheidung“ dem Charakter der betroffenen Verbandsperson anzupassen. Dass die Auswahl von Begünstigten – zumal in Liechtenstein – eine wichtige, vom Stiftungsrat zu treffende Entscheidung ist, steht ausser Frage. Darüber hinaus kann man auch nicht wirklich sagen, dass die Auswahl der Begünstigten eine Entscheidung ohne Risikopotenzial ist, denkt man an den möglichen Eingriff in die Rechte anderer Begünstigter oder die Gefährdung von Gläubigerinteressen.⁴⁹

Hat der Stiftungsrat/Vorstand freilich kein (oder ein stark eingeschränktes) Ermessen bei der Begünstigtenauswahl, dann liegt (insoweit) eine unternehmerische Entscheidung deshalb nicht vor, weil die Entscheidung an entsprechende Rechtsnormen gebunden ist.⁵⁰ Das entspricht der allgemeinen im Kapitalgesellschaftsrecht in Deutschland und im Mutterland der BJR, den Vereinigten Staaten, vertretenen Sichtweise.

⁴⁶ Vgl. öOGH I Ob 144/01k SZ 2002/26 = GesRZ 2002, 86, prägnant vor allem öOGH 7 Ob 58/08t GesRZ 2008, 378 (KALSS/ZOLLNER) = GeS 2008, 356 (SCHOPPER/KAPSCH) – Hirsch Servo AG zur Haftung des Aufsichtsrates (dazu ausführlich SCHIMA, Golden Handshakes, S. 817).

⁴⁷ Vgl. MELZER, S. 134 f.

⁴⁸ MÜLLER/MELZER, S. 669 (674 f.).

⁴⁹ Vgl. SCHIMA, Kontrolldefizite, S. 860 ff.

⁵⁰ SCHIMA, Kontrolldefizite, S. 858 f. Generell zur Abgrenzung unternehmerischer Ermessensentscheidungen und durch Rechtsnormen determinierten Entscheidungen SCHIMA, BJR, S. 369 (379).

Fraglich ist freilich, ob die m.E. zutreffende Ansicht von *Gasser* tatsächlich die von diesem damit offenkundig verknüpften segensreichen Folgen für den Stiftungsrat hat. Folgt man nämlich der Ansicht von *Torggler U.*⁵¹, soll dennoch die Beweislast für die Umstände, die die Vertretbarkeit des Verhaltens begründen, beim Stiftungsrat liegen.

M.E. ist dies indes nicht zutreffend, weil der liechtensteinische Gesetzgeber – wie aus den Materialien erkennbar – bewusst nicht den Weg des deutschen Gesetzgebers zu § 93 Abs. 1 dAktG gegangen ist, sondern nur an das US-amerikanische Vorbild mit seinem „Safe-Harbour-Prinzip“ anknüpfen wollte.⁵² Danach muss grundsätzlich der Kläger das Nicht-Vorliegen der Anwendungsvoraussetzungen beweisen, nicht der Beklagte deren Vorliegen.⁵³

Ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt ist, aufgrund einer 2012 im Liechtensteinischen PGR vorgenommenen Novelle,⁵⁴ das Problem der Haftung mehrerer Organmitglieder. Der Gesetzgeber änderte Art. 226 Abs. 2 PGR und passte ihn völlig an den Wortlaut des Art. 759 Abs. 1 OR an, sodass die Vorschrift nunmehr lautet:

„Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von Ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als dieser Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.“

Das Aufgreifen dieses, im Schweizer Recht als „differenzierte Solidarität“ bekannten Gedankens durch den liechtensteinischen Gesetzgeber, hat aber letztlich keinerlei normative Bedeutung, wie sowohl *Uwe Oehri* als auch *Martin Schauer* in ihren Beiträgen in der Festschrift Delle Karth ausführlich und treffend darlegten.⁵⁵

Schauer spricht wohl nicht von ungefähr von einer „psychologischen Beruhigung mancher Marktteilnehmer“, denn die Haftung von Organmitgliedern von Kollegialorganen bestand immer und schon vor der Novelle nur nach Massgabe der individuellen Zurechnungselemente; es gab und gibt daher keine „überkausale“ Haftung. Der Einwand des Mitverschuldens der Verbandsperson (wie in Art. 44 Abs. 1 OR positioniert), war schon immer über § 1304 ABGB möglich.⁵⁶

Vor allem aber hat der liechtensteinische Gesetzgeber nicht Art. 43 OR rezipiert, weshalb es keine – für das Schweizer Schadenersatzrecht charakteristische – Reduktion im Aussenverhältnis z.B. bei leichter Fahrlässigkeit gibt.⁵⁷

⁵¹ TORGGGLER U., S. 60.

⁵² SCHIMA, Kontrolldefizite, S. 847 ff., 858 f. und Fn. 50).

⁵³ Vgl. dazu näher aus rechtsvergleichender Sicht SCHIMA, BJR, S. 369 ff.

⁵⁴ Gesetz vom 24. Mai 2012 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl 2012 Nr. 198.

⁵⁵ Vgl. OEHRI, S. 725; SCHAUER, Haftung, S. 781.

⁵⁶ SCHAUER, Haftung, S. 787, 790 ff.

⁵⁷ Vgl. OEHRI, S. 725 (732); SCHAUER, Haftung, S. 787 (792).

Der OGH hat dies in seiner Entscheidung vom 3.9.2009⁵⁸ nicht beachtet. Denn da ging es um die Inanspruchnahme von zwei Stiftungsratsmitgliedern durch eine Stiftung, die das dritte Stiftungsratsmitglied, eine Vertrauensperson des Stifters, unzureichend überwacht und dadurch Untreuehandlungen durch dieses Stiftungsratsmitglied nicht verhindert hatten.

Der OGH griff schon damals auf Art. 226. Abs. 2 PGR in der alten Fassung und erstaunlicherweise auf Art. 43 Abs. 1 bzw. Art. 44 OR zurück und meinte, der Haftpflichtige könne auch im Aussenverhältnis, also gegenüber der geschädigten Verbandsperson, geltend machen, dass sie im Vergleich zum anderen Organmitglied nur ein geringeres Verschulden treffe oder ein im Schweizer Recht normierter Herabsetzungsgrund gelte. Dies ist aber zweifellos nicht richtig und bleibt es auch nach der Novelle 2012.⁵⁹

5. Leitungsprobleme in der Unternehmensträgerstiftung

Abschliessend seien ein paar Bemerkungen zu spezifischen Leitungsproblemen in der Unternehmensträgerstiftung gemacht. In Österreich hat diese grosse praktische Bedeutung und es sind 64 Prozent des kumulierten Stiftungsvermögens in Beteiligungen verkörpert.⁶⁰ Gerade bei der Unternehmensträgerstiftung wirkt sich ein zweifaches legistisches Manko m.E. tendenziell nachteilig aus:

Die Unvereinbarkeit von Vorstand- und Begünstigtenstellung (§ 15 Abs. 2 öPSG), die bis zum dritten Grad der Seitenlinie reicht, verhindert, dass die Familie das Unternehmen/die Unternehmensgruppe aus der Stiftung führt.⁶¹ Die nach Meinung des öOGH nur beschränkte Zulässigkeit der konzernmässigen Leitung⁶² verhindert eine straffe Führung und schafft Rechtsunsicherheit, weil eine Abgrenzung von der zulässigen (und gebotenen!) Anteilsverwaltung schwer möglich ist. Dabei besteht vor allem in Unternehmensträgerstiftungen, deren Unternehmensbeteiligungen Familienunternehmen sind, oftmals Bedarf nach einer möglichst straffen Leitung, weil der Stiftungsvorstand dort die Rolle des Streitschlichters einnimmt. Für die Zulässigkeit einer „strafferen“ Konzernleitung sprechen daher zumindest rechtspolitische Gründe. Aus praktischer Sicht ist wichtig (insbesondere, wenn die Unternehmens-

⁵⁸ OGH 3.9.2009, 9 CG.2006, 312, LES 2010, 73.

⁵⁹ Vgl. SCHAUER, Haftung, S. 794.

⁶⁰ GAHLEITNER H./LEITSMÜLLER, S. 137 (142).

⁶¹ Vgl. ARNOLD, § 15 Rz. 21.

⁶² Vgl. zur Antinomie zwischen § 1 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 Z. 2 PSG ZWICK, S. 278; SCHIMA/TOSCANI, Pflichtenbindung, S. 125.

Holding eine GmbH und deren Geschäftsführer daher weisungsunterworfen ist), was der Stiftungsvorstand an Eingriffen setzen muss, um z.B. familiäre Streitigkeiten zu regeln oder zu verhindern und welche Unterlassungen ein Stiftungsvorstand in diesem Zusammenhang haftbar machen. Der vom öOGH geschaffene Mythos des „unabhängigen Stiftungsvorstands“⁶³ schafft auch Unklarheit betreffend die zulässige Reichweite von Zustimmungsvorbehalten eines Begünstigten-Beirats. Sollen hier § 30j Abs. 5 öGmbHG bzw. § 95 Abs. 5 öAktG wirklich als Massstab oder gar äussere Grenze gelten?⁶⁴

Auf ein Sonderproblem hat jüngst *Zollner* hingewiesen. Es kann in Unternehmense-trägerstiftungen, bei denen der Vorstand an die Zustimmung eines Begünstigten-Beirats gebunden ist, um bestimmte Entscheidungen treffen zu können, vorkommen, dass dieser Beirat keine Entscheidung zu treffen im Stande ist. *Zollner* will hier § 33 Abs. 2 öPSG sinngemäss anwenden und es dem Stiftungsvorstand gestatten, sich über den „Nicht-Beschluss“ hinwegzusetzen.⁶⁵ Er meint, wenn das Gesetz dem Stiftungsvorstand unter gewissen Voraussetzungen sogar die Änderung der Stiftungserklärung – wenngleich nur mit Zustimmung des Gerichts – gestatte, müsse dies umso mehr für solche Entscheidungen bzw. Nicht-Entscheidungen von Stiftungsbeiräten gelten.

Ich halte dies jedoch für überschüssend und habe es schon am Wiener Stiftungsrechts-Symposium aus Anlass des 20-jährigen Bestehens des öPSG gesagt. Die Fälle sind m.E. nicht vergleichbar und man kann vor allem bei mangelnder Entscheidungsfähigkeit oder -willigkeit des Begünstigten-Beirates nicht von „geänderten Verhältnissen“ sprechen, die die Grundvoraussetzung für die Anwendung von § 33 Abs. 2 öPSG sind.

Im Grunde genommen stellt sich hier kein anderes Problem als z.B. im Kapitalgesellschaftsrecht, wenn der Vorstand oder die Geschäftsführung bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafter vornehmen dürfen und diese Zustimmung wegen mangelnder Einigung oder gar Unfähigkeit des Gremiums überhaupt zusammenzutreten unterbleibt.

Zumindest dann, wenn das zur Zustimmung bzw. Ablehnung berechtigte Organ nicht aus den Gesellschaftern selbst besteht, wie dies bei der GmbH der Fall ist, kann die Geschäftsleitung die Massnahme u.U. dennoch vornehmen – m.E. aber nur unter Beachtung der Grundsätze des „rechtlichen Notstands“, d.h. in Vornahme

⁶³ Dies betonte em. Univ. Prof. Peter Doralt besonders prägnant bei seinem Vortrag am 23. September 2013 im Rahmen der Tagung „20 Jahre PSG – Quo vadis Privatstiftung“. Vgl. öOGH 6 Ob 195/10k JB1 2011, 321 (KAROLLUS) und die Kritik von KAROLLUS, S. 209 (222 mit Fn. 44); öOGH 6 Ob 60/01v SZ 49/79 = RdW 2004, 67 (HOCHEDLINGER); 6 Ob 48/07k GesRZ 2008, 163 (ARNOLD N.).

⁶⁴ Vgl. BRIEM, S. 61 (86 ff.); öOGH 6 Ob 49/07k GesRZ 2008, 163 (ARNOLD N.) für die Anwendbarkeit der aktienrechtlichen Grundsätze auf Privatstiftungen. Vgl. auch SCHIMA/TOSCANI, Pflichtenbindung, S. 133 f.

⁶⁵ Vgl. ZOLLNER, S. 48-50.

einer Güterabwägung.⁶⁶ Wenn der Vorstand berechtigterweise und auf entsprechender Informationsgrundlage annehmen darf, dass das Unterbleiben einer Zustimmungsentscheidung die juristische Person (z.B. Stiftung) ernstlich schädigt, darf er agieren, weil dann sein Verhalten schon nach allgemeinen Grundsätzen nicht rechtswidrig ist. Andernfalls muss er zwar seiner Aufklärungspflicht gegenüber möglicherweise unwissenden oder ignoranten Begünstigten-Beiratsmitgliedern nachkommen, darf aber deren Nicht-Entscheidung nicht einfach übergehen.

In Liechtenstein existiert das beschriebene doppelte legistische Manko nicht. Der Stiftungsrat kann mit Familienmitgliedern, Begünstigten und ihren Verwandten besetzt werden. Eine Konzernleitung durch die Stiftung ist ohne Weiteres möglich, ja wird offensichtlich geradezu als Zweck der Unternehmensstiftung betrachtet.⁶⁷

⁶⁶ Vgl. zur ähnlichen Problematik bei der Aufsichtsratszustimmung nach § 95 Abs. 5 öAktG JORDIS, § 9 Rz. 20, die anscheinend – wenn auch ohne nähere Begründung – die Meinung vertritt, der Vorstand könne bei einer ungerechtfertigten Zustimmungsverweigerung des Aufsichtsrates die Massnahme dennoch setzen. Dies ist m.E. in der Tat so, aber nur unter Beachtung strenger Voraussetzungen zulässig. Die Vorlage an die Hauptversammlung gem. § 103 Abs. 2 öAktG hilft dem Vorstand u.U. nicht, weil diese keine Entscheidungspflicht trifft.

⁶⁷ Vgl. GASSER, Art. 552 § 1 Rz. 24 m.w.N.

Literaturverzeichnis

ARNOLD NIKOLAUS, Privatstiftungsgesetz. Kommentar, 3. Aufl., Wien 2013.

BRIEM ROBERT, Privatautonome Gestaltungsmöglichkeiten zur Sicherung einer funktionierenden Governance der Privatstiftung, in: Kalss Susanne (Hrsg.), Aktuelle Fragen des Stiftungsrechts, Wien 2014, S. 61-105.

CSOKLICH PETER, Die Haftung des Stiftungsvorstandes, RdW 1999, 253 ff.

EISELSBERG MAXIMILIAN, Stiftungsgovernance: Gewaltenteilung, Unabhängigkeit und „Ähnlichkeiten“, ZfS 2009, 152 ff.

GAHLEITNER HELMUT/LEITSMÜLLER HEINZ, 20 Jahre Privatstiftungsrecht - Transparenzoffensive dringend erforderlich, in: Kalss Susanne (Hrsg.), Aktuelle Fragen des Stiftungsrechts, Wien 2014, S. 137-154.

GASSER JOHANNES, Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Praxiskommentar, Bern 2013.

HABERER THOMAS, Corporate Governance – Österreich – Deutschland - international, Wien 2003.

HEISS HELMUT, in: Schauer Martin (Hrsg.), Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, Basel 2009, Art. 552 § 24 Rz. 9.

HOCHEDLINGER GERHARD, Zur Unabhängigkeit des Stiftungsvorstands im Lichte der PSG Novelle BGBl I 2010/111, PSR 2011/16, 55 ff.

JAKOB DOMINIQUE, Die liechtensteinische Stiftung: Eine strukturelle Darstellung des Stiftungsrechts nach der Totalrevision vom 26. Juni 2008, Vaduz 2009.

JORDIS THERESA, Zustimmungspflichtige Geschäfte gem § 95 Abs 5 AktG, in: Kalss Susanne/Kunz Peter (Hrsg.), Handbuch für den Aufsichtsrat, Wien 2010, S. 241-262.

KALSS SUSANNE, in: Kalss Susanne/Nowotny Christian/Schauer Martin (Hrsg.), Österreichisches Gesellschaftsrecht, Wien 2008, Rz. 7/35.

KALSS SUSANNE/ZOLLNER JOHANNES, Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Begünstigten – Gestaltungsmöglichkeiten des Stifters, GesRZ 2008, 351 ff.

KAROLLUS MARTIN, Gedanken zur Haftung des Stiftungsvorstands, insbesondere im Zusammenhang mit unternehmerischen Ermessensentscheidungen und mit der Schutzpflicht des Stiftungsvorstands für die Stiftungs-Governance, in: Jabornegg Peter/Kerschner Ferdinand/Riedler Andreas (Hrsg.), Haftung und Versicherung – Festschrift für Rudolf Reischauer, Wien 2010, S. 209-243.

MARXER & PARTNER, Die liechtensteinische Stiftung, Vaduz 2010.

MELZER MARTIN, Das österreichische Privatstiftungsrecht und das neue liechtensteinische Stiftungsrecht im Vergleich, Wien 2010.

MICHELER EVA MARIA, Zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch Begünstigte, GesRZ 2000, 227 ff.

MÜLLER KATHARINA/MELZER MARTIN, Die Business Judgment Rule im liechtensteinischen Stiftungsrecht und ein Ausblick ins österreichische Stiftungsrecht, in: Schumacher Hubertus/Zimmermann Wigbert (Hrsg.), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof – Festschrift für Gert Delle Karth, Wien 2013, S. 669-683.

MÜLLER KATHARINA/FISCHER MARTIN, Wieviel (Corporate/Foundation) Governance braucht die Privatstiftung? ZfS 2009, 112 ff.

MÜLLER KLAUS-PETER, Moderne Corporate Governance Standards im Spannungsfeld zwischen Gesetz und Selbstregulierung, ÖBA 2011, 3 ff.

OEHRI UWE, Differenzierte Solidarität im Verantwortlichkeitsrecht?, in: Schumacher Hubertus/Zimmermann Wigbert (Hrsg.), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof - Festschrift für Gert Delle Karth, Wien 2013, S. 725-735.

RIZZI PAUL, Weitere Einschränkung der Rechte von Begünstigten einer Privatstiftung, ecolex 2009, 959 ff.

SCHAUER MARTIN, in: Schauer Martin (Hrsg.), Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, Basel 2009, Art. 552 § 24 Rz. (zit. Kurzkommentar).

SCHAUER MARTIN, Das neue Stiftungsrecht in der Praxis, in: Schurr Francesco A. (Hrsg.), Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht – Anwendung, Auslegung und Alternativen. Tagungsband zum 3. Liechtensteinischen Stiftungsrechtstag, Zürich/Basel/Genf 2012, S. 51-86 (zit. Stiftungsrecht).

SCHAUER MARTIN, Differenzierte Solidarität bei der Haftung von Organen – eine kritische Analyse in: Schumacher Hubertus/Zimmermann Wigbert (Hrsg.), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof - Festschrift für Gert Delle Karth, Wien 2013, S. 781-794 (zit. Haftung).

SCHIMA GEORG, Business Judgment Rule und Beweislastverteilung bei der Vorstandshaftung nach US-, deutschem und österreichischem Recht, in: Baudenbacher Carl/Kokott Juliane/Speitler Philipp (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht, Basel 2010, S. 369-438 (zit. BJR).

SCHIMA GEORG, Zulässigkeitsgrenzen von „Golden Handshakes“, in: Barta Heinz/Radner Thomas/Held Linda/Scharmreiter Heidi-Theresa (Hrsg.), Analyse und Fortentwicklung im Arbeits-, Sozial- und Zivilrecht - Festschrift für Martin Binder, Wien 2010, S. 817-856 (zit. Golden Handshakes).

SCHIMA GEORG, Kontrolldefizite im österreichischen und liechtensteinischen Stiftungsrecht, in: Schumacher Hubertus/Zimmermann Wigbert (Hrsg.), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof - Festschrift für Gert Delle Karth, Wien 2013, S. 847-872 (zit. Kontrolldefizite).

SCHIMA GEORG/TOSCANI VALERIE, Die Pflichtenbindung des Vorstandes einer Unternehmensträgerstiftung, in: König Elisabeth/Wallentin Eberhard/Wiesner Werner (Hrsg.), GedS für Franz Helbich, Wien 2014, S. 121-140 (zit. Pflichtenbindung).

SCHMIDT KARSTEN/LUTTER MARCUS (Hrsg.), Aktiengesetz. Kommentar, Bd. 1, Köln 2008, § 76 Rz. 12.

SEIBT CHRISTOPH H., in: Schmidt Karsten/Lutter Marcus (Hrsg.), Aktiengesetz. Kommentar, Bd. 1, Köln 2008, § 76 Rz. 12

SPINDLER GERALD, in: Goette Wulf/Habersack Mathias (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, München 2008, § 76 Rz. 76 ff.

SPRECHER THOMAS, Was ist und was leistet Foundation Governance?, in: Wiegand Wolfgang (Hrsg.), Jusletter vom 26. April 2010, abrufbar unter <<http://jusletter.weblaw.ch/juslissues/2010/565.html>>.

TORGLER HELLWIG, "Aufsichtsratsähnliche" Begünstigtenbeiräte nach "Beiratsentscheidung" und "Rechtsanwaltsentscheidung", in: Eiselsberg Maximilian (Hrsg.), Jahrbuch Stiftungsrecht, Wien 2010, S. 51-60 (zit. Begünstigtenbeiräte).

TORGLER HELLWIG, Verantwortung und Haftung der Mitglieder von Stiftungsvorstände, *ecolex* 1998, 130 ff. (zit. Verantwortung).

TORGLER ULRICH, Zur Business Judgment Rule gem Art 182 Abs 2 PGR, *LJZ* 2009, 60 ff.

ZOLLNER JOHANNES, Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstands in der gesetzestypischen, der „begünstigtendominierten“, der „stifterdominierten“ und in der „vorstandsdominierten“ Privatstiftung, in: Kalss Susanne (Hrsg.), Aktuelle Fragen des Stiftungsrechts, Wien 2014, S. 41-59.

ZWICK CHRISTIAN, Die Privatstiftung als Konzernspitze, *GesRZ* 2009, 278 ff.